



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen

**Stand vom 27.06.2024 19:59:57 bis 02.07.2024 11:05:24**

#### Angegeben von:

FGK - Fachverband Gebäude-Klima e. V. (R000748) am 27.06.2024

#### Beschreibung:

Änderung von § 1 Nummer 4 EDL-G: Es ist sachgerecht, diese Pflicht zum Energieaudit zukünftig nicht von der Größe des Unternehmens abhängig zu machen, sondern von seinem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch. Die Neufassung von § 8b EDL-G ist richtig, um die Qualität der Energieaudits zu erhöhen und langfristig sicherzustellen. Im Rahmen der bereits vorgesehenen Änderung des Energieeffizienzgesetzes sollte auch § 11 „Energieeffizienz in Rechenzentren“ überarbeitet werden: Ergänzend zur „Energieverbrauchseffektivität“ sollte auch die „Energiebedarfseffektivität“ betrachtet werden.

### Betroffene Interessenbereiche (3)

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Klimaschutz [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Wirtschaft" [alle RV hierzu]

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2405230007](#) (PDF - 2 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 18.04.2024 an:

#### Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)  
[alle SG dorthin]